



Geschäftsordnung der Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Limeschule e. V.

Gültigkeit: ab 01.09.2024

§ 1 Aufgabe der Mittagsbetreuung

1. Die Mittagsbetreuung (MB) ermöglicht Schulkindern der Grundschule an der Limeschule eine pädagogisch ausgerichtete Betreuung nach Schulschluss an Schultagen (s. Betreuungskonzept).
2. Die Betreuung erfolgt vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis 16 Uhr.
3. Der Zeitraum bis 14.30 Uhr wird vor allem als Entspannungs- und Erholungspause gestaltet. Es wird aber auch Gelegenheit geboten, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und die Freizeit sinnvoll zu gestalten (s. Betreuungskonzept).
4. Von Montag bis Donnerstag wird eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung von 14:30 Uhr bis 16 Uhr angeboten. Pro Klassenstufe, in der Regel 10-12 Kinder pro Gruppe steht eine Betreuungsperson für Fragen zur Verfügung. Die Betreuer_innen sorgen für ein ruhiges Lernklima. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernehmen die Betreuer_innen der MB keine Verantwortung. Die Kontrolle der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit liegt in der Verantwortung der Eltern. Das dient auch dazu, dass die Eltern erkennen, ob das Kind auf der Höhe des geforderten Wissenstandes ist.
Eine Abholung in diesem Zeitraum ist nur im Notfall und nach Rücksprache möglich.
5. Es wird ein warmes Mittagessen durch externes Catering angeboten, das die Kinder der MB täglich im Betreuungsraum einnehmen. Zusätzlich wird eine kleine Zwischenmahlzeit (Obst, Rohkost, Joghurt etc.) vor der Hausaufgabenbetreuung angeboten, die von einem ortsansässigen Lebensmittelhändler dazugekauft oder geliefert wird.

§ 2 Zusammenarbeit mit der Schule

1. Die Betreuung erfolgt in der Regel in den Räumen der Limeschule. Die Hausordnung der Schule ist von den Teilnehmern der MB zu beachten.
2. Die Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Limeschule e. V. und die Betreuer_innen bemühen sich um eine aktive und gute Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern, der Tagesheimleitung und dem Hausmeister.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferien

1. Die MB ist an allen Schultagen vom Ende des schulplanmäßigen Unterrichts bis 16:00 Uhr geöffnet.
2. Die MB findet nur an Schultagen statt.
3. Wegen mangelnder Nachfrage in den letzten Jahren wird keine Ferienbetreuung angeboten.

4. Muss die MB aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses vorübergehend geschlossen werden, werden die Eltern so schnell wie möglich informiert. Sie haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung der Beiträge.
Das Gleiche ist gültig, sollte das Kind wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderungen nicht an der Betreuung teilnehmen können.

§ 4 Besuch der Mittagsbetreuung

1. Die betreuten Kinder besuchen die MB in der Regel täglich und die Plätze können nur für die ganze Woche gebucht werden. Ein Besuch der MB nur an bestimmten Tagen ist möglich, wenn dadurch die Gesamtgruppenstärke und die Mindestanzahl der betreuten Kinder, die für die Gewährung der staatlichen und städtischen Zuschüsse erforderlich sind, nicht gefährdet wird.
2. Die Eltern legen jeweils zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit den Betreuer_innen fest, an welchen Tagen und bis zu welcher Uhrzeit das Kind die MB besucht.
3. Sollte das Kind während der Betreuungszeit vorzeitig nach Hause gehen dürfen, müssen die Eltern das mit ihrem Kind absprechen und das Kind muss selbständig daran denken. Dies ist zu den geregelten Zeiten (je nach Schulende 11:30 Uhr, 12:15 Uhr, 13:30 Uhr oder 14:30 Uhr) möglich. Darüber sind die Betreuer_innen der MB bis 10 Uhr des betroffenen Tages per Mail oder telefonisch (keine SMS oder WhatsApp) zu informieren. Ausnahmen von dieser Regelung können nur in Notfällen berücksichtigt werden.
4. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen (z. B. Termine, Schullandheim) die MB an einem oder mehreren Tagen nicht besuchen, so sind die Betreuer_innen unverzüglich und bis spätestens 10 Uhr per Mail, persönlich oder telefonisch (keine SMS oder WhatsApp) des jeweiligen Tages zu informieren.

§ 5 Aufnahme

1. Die MB beaufsichtigt bevorzugt Kinder der 1. und 2. Grundschulklassen. Kinder der 3. und 4. Klassen können aufgenommen werden, soweit Betreuungsbedarf besteht und noch Plätze frei sind. Kinder, die in der 1. und 2. Klasse einen Betreuungsplatz hatten, können auch in der 3. und 4. Klasse weiterhin den Platz buchen.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in erster Linie nach dem Zeitpunkt der Anmeldung für die MB. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze vorhanden sind, so sind Kriterien für die Vergabe der Plätze die Berufstätigkeit beider Eltern, das Engagement der Eltern in der Elterninitiative und soziale Kriterien. Sollten mehrere gleichwertige Anmeldungen vorhanden sein, entscheidet ein Losverfahren über die Platzvergabe.
3. Über die Aufnahme der Kinder in die MB entscheidet die Leitung in Absprache mit dem Vorstand.
4. Die Namen derjenigen Kinder, die aus Platzmangel nicht aufgenommen werden können, werden auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer Warteliste geführt.

§ 6 Betreuungsvertrag

1. Mit den Eltern der aufgenommenen Kinder wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Er beginnt jeweils am 01.09. und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht zum Ablauf des Schuljahres schriftlich mit einer Frist von fünf Monaten zum 31.08. von einer Vertragsseite gekündigt wird.
Der Besuch der Mittagsbetreuung endet mit Ablauf des vierten Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Der Betreuungsvertrag kann im Falle eines Schulwechsels oder unzumutbarer sozialer Härte von den Eltern vorzeitig beendet werden. Sollten die Eltern den Betreuungsvertrag während des Schuljahres aus zuvor genannten Gründen kündigen, so erhebt die Elterninitiative für die dadurch entstehenden Aufwände eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen für die Betreuung.
3. Der Verein kann den Betreuungsvertrag vorzeitig und auch fristlos kündigen, wenn
 - a. die Eltern ihren in der Geschäftsordnung und im Betreuungsvertrag geregelten Verpflichtungen nicht nachkommen,
 - b. die Eltern mit der Zahlung von 2 Monatsbeiträgen in Verzug sind,
 - c. die Betreuung eines Kindes aufgrund seines Verhaltens einen übermäßig großen Betreuungsaufwand verursacht oder aus pädagogischen Gründen nicht geleistet werden kann.
 - d. die Eltern den Betreuungsbetrieb erheblich beeinträchtigen oder den Betriebsfrieden stören.
 - e. die erforderlichen Nachweise lt. Masernschutzgesetz nicht rechtzeitig vorgelegt werden:
 - Erstverträge: Nachweis zusammen mit der Rücksendung des Betreuungsvertrags
 - Folgeverträge: Nachweis bis spätestens zum 30.11.2022, um Kündigungsfristen und Planungssicherheit gewährleisten zu können.Entweder durch Vorlage des Impfpasses oder durch ärztliche Bescheinigung (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG). Bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres reicht der Nachweis über zwei Schutzimpfungen gegen Masern aus (§ 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG)

Über die Kündigung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betreuungspersonals, nachdem den Eltern Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, und nachdem die ihnen gesetzte Fristen zu keiner Verbesserung der Situation geführt haben.

4. Die Eltern verpflichten sich, pro Betreuungsjahr im Rahmen der Aktionen wie z. B. Kuchenverkauf beim Schulfest und Übernahme eines oder mehrerer Ämter einen Arbeitseinsatz in Höhe von einer Stunde pro Schuljahr und pro Kind zu leisten:
 - a) Wird diese Stunde nicht geleistet, wird ein Betrag in Höhe von Euro 50,00 pro nicht eingebrachter Stunde eingezogen.
 - b) Davon ausgeschlossen sind die Eltern, die ein Vorstandsamt übernehmen, da die geforderten Stunden mit dem zusätzlich anfallenden Zeitaufwand abgegolten sind.
 - c) Die Eltern verpflichten sich, die eingebrachte Stunde selbständig in die „Stundenliste“ einzutragen. Diese Liste hängt im Betreuungsraum aus. Die Stunden, die nicht bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien des aktuellen Schuljahres eingetragen sind, werden wie nicht eingebracht gewertet.
5. Mit dem Ende der MB endet auch die Aufsichtspflicht seitens des Betreuungspersonales. Sollten die Eltern mehrmals unentschuldig die pünktliche Abholung missachten, können Überstunden des Personals in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Finanzierung der Mittagsbetreuung

Die Finanzierung der MB erfolgt über:

- monatliche Beiträge der Eltern
- Spenden
- Zuschüsse der Landeshauptstadt Bayern
- Zuschüsse des Freistaates Bayern

§ 8 Beitragszahlung

1. Der Betrag, der **monatlich** zum 3. d. M. eingezogen wird, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundjahresbeitrag 2.160 € pro Schuljahr (**Euro 180,00** mal 12 Monate) und muss während des gesamten Schuljahres bezahlt werden, unabhängig davon, wie viele Tage das Kind die Betreuung besucht.
 - b. Mittagsverpflegung pro Schuljahr 715 € (**Euro 65,00** mal 11 Monate) und muss während des gesamten Schuljahres bezahlt werden, unabhängig davon, wie viele Tage das Kind die Betreuung besucht.
2. Der Vorstand entscheidet über die Reduzierung, den Erlass und die Stundung von Beiträgen in besonderen Fällen.
3. Die Beiträge sind kostendeckend kalkuliert. Sollte die durch den Vereinsvorstand erstellte Einnahmen-Überschuss-Rechnung eines Geschäftsjahres/Schuljahres trotz sorgfältiger Vorkalkulation einen Fehlbetrag aufweisen, so wird dieser den Eltern, deren Kinder in diesem Geschäftsjahr/Schuljahr in der MB betreut wurden, nachbelastet. Der Vorstand behält sich vor, die Beiträge ggf. entsprechend zu erhöhen.
4. Sepa Lastschrift-Auftrag
Alle anfallenden Zahlungen werden per Sepa-Lastschrift-Auftrag eingezogen.
5. Ändert sich im Laufe des Schuljahres der Betrag oder die Kontonummer, erhalten Sie eine Vorabinformation mit den neuen Angaben wiederum spätestens 14 Tage vor der Abbuchung.
6. Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwieriger Lage können beim Jugendamt der Landeshauptstadt München Antrag auf „wirtschaftliche Jugendhilfe“ stellen, um die monatliche Belastung zu mindern.
7. Wenn eine Bestätigung der Zahlung der Monatsbeiträge für das Finanzamt oder ähnliches erstellt werden muss, wird eine Gebühr von Euro 25,00 erhoben. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht (z. B. wenn ein Lastschrifteinzug wegen nicht gedecktem Konto zurückgeht).

§ 9 Kautions- und Aufnahmegebühr

1. Um die Zahlung der Beiträge sicherzustellen und um die Bezahlung der laufenden Kosten, insbesondere bis zur Auszahlung der städtischen und staatlichen Zuschüsse, sicherzustellen, ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages eine Kautions- in Höhe von **Euro 170,00** zu bezahlen. Dieser Betrag wird nach Unterschrift des Betreuungsvertrages von Ihrem Konto per Sepa-Lastschrift eingezogen.
2. Die Kautions- wird bei fristgemäßer Kündigung spätestens Ende November nach Abschluss der Einnahmen-Überschuss-Rechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres/Schuljahres ausbezahlt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes gem. § 6 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach Ausscheiden zurückgezahlt, soweit keine Aufrechnungsansprüche des Vereins gegen die Eltern (z.B. ausstehende Beiträge, Beitragsnachbelastung, mutwillige Beschädigungen, Bearbeitungsgebühren, o.ä.) bestehen.

3. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von **Euro 50,00** fällig, die zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen wird. Diese Gebühr wird nicht fällig, wenn es sich um Folge- oder Änderungsverträge handelt und das Kind bereits in der MB betreut wird.

§ 10 Versicherungen, Haftung

1. Die Kinder sind bei Unfall über die Gemeindeunfallversicherung der Schule versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind, wenn auch nur kurzfristig, das Schulgelände und den Schulweg nicht verlässt.
Der Versicherungsschutz besteht an Schultagen:
 - während des Aufenthaltes in der MB
 - bei Unternehmungen der MB
 - auf direktem Weg nach Hause
2. Für Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es ist zu überprüfen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht.
4. Die Haftung der Betreuungspersonen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 11 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

München, 23.03.2024

Für die Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Limeschule e. V. vertreten durch den Vorstand

Frankenthal, Bielefeld, Baumgartner, Schambeck, Gerwe